

25.09.2018

Dr. iur. Bernhard Madörin

Steuer- und Treuhandexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Kreisschreiben Nummer 40: Besserung in Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir berichteten bereits vier Mal zum Kreisschreiben Nummer 40, welches aus Sicht des Autors in verschiedenen Punkten verfassungswidrig ist ([hier](#) der letzte Beitrag vom 05.06.2018).

Bekanntlich reduzierte das Kreisschreiben Nummer 40 die Möglichkeit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Deklarationsmängeln. Bei mehreren Dividendenzahlungen pro Jahr oder bei Informationspannen zwischen Kunde und Steuerberater geschah es, dass die Dividende beim Eigentümer nicht vollständig, falsch oder nicht deklariert wurde. Dies führte dazu, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert wurde. Ergänzend dazu wurden im Anschluss an das Verfahren die Erträge mit der Einkommensteuer erfasst. Damit betrug die Steuerbelastung 35% Verrechnungssteuer und circa 20-25% Einkommensteuer. Dies führte zu einer 50% Besteuerung der Dividendenerträge, anstelle einer privilegierten Besteuerung von 15-20%.

In einem Kanton wurden sogar zusätzlich zur Nichtgewährung der Rückerstattung und zur Besteuerung noch ein Strafverfahren mit Strafsteuern eröffnet. Diese Praxis wurde jedoch bezüglich der Strafsteuern schnell aufgegeben.

Jede unvollständige Deklaration führte somit zu einem erheblichen Rechtsnachteil für den Steuerpflichtigen. Die Steuerverwaltung hat dies trotzdem als unvollständige Deklaration qualifiziert und doppelt besteuert. Den Nachteil den Steuerpflichtige erleiden, wenn sie nicht ordentlich deklarieren, liegt daran, dass die privilegierte Besteuerung (ca. 15-20%) tiefer ist als die Verrechnungssteuer von 35%. Der Steuerpflichtige hat also immer ein Interesse daran, ordentlich zu deklarieren, alles andere ist mit Nachteilen verbunden.

Aktuelles Geschehen

Das Parlament hat nun aber reagiert und die Rechtslage zugunsten der Steuerpflichtigen korrigiert. Aktuell gibt es noch eine geringfügige Differenzen zwischen dem Nationalrat und den Ständerat. Nach dem Willen des Nationalrates sollte die neue Regelung für Ansprüche gelten, die seit Januar 2014 entstanden sind.

Der Ständerat will, dass die Ansprüche rückwirkend nur noch auf nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren geltend gemacht werden. Die Vorlage geht zurück an den Nationalrat. Somit ist eine Erleichterung für die laufenden Erträge in Aussicht und eine Rückwirkung für gewisse Fälle.

Mit freundlichen Grüßen

artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison International

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67
info@artax.ch, www.artax.ch